

9. AUG. 1966

Akten Nr.

4/2

EINWOHNERGEMEINDE BETTLACH

Spezielle Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
Jurastrasse-Obere Büden,  
umfassend die Liegenschaften GB Nr. 390, 388,  
395, 396, 386, 397, 394, 389.

Einleitung

Gestützt auf die Bestimmungen des Baureglementes der Einwohnergemeinde Bettlach werden folgende Vorschriften erlassen:

I. Geltungsbereich

- § 1 Diese Vorschriften gelten für das im Bebauungsplan M. 1:1000 farbig bemalte Gebiet, umfassend die Grundstücke GB Nr. 389, 390, südlicher Teil von 388, 395, 396, 386, 397 und südlicher Teil von 394.
- § 2 Soweit diese Vorschriften keine andern Regelungen enthalten, findet das Baureglement der Einwohnergemeinde Bettlach Anwendung.

II. BauvorschriftenA. Allgemeines

Das Gebiet wird in drei Teile unterteilt:

- § 3 Teil A umfasst das östliche Teilstück von GB Nr. 395 und die Grundstücke GB Nr. 396, 386, und 397.

Der Teil A gehört zur Zone WG 3. AZ = 0,6.

~~Der Teil A gehört zur Zone WG 3. AZ = 0,6.~~  
~~Bei genehmigten Vorhaben ist ein Mindestmaß an~~  
~~Gründfläche von 100 m<sup>2</sup> zu gewährleisten.~~  
~~1,00 m<sup>2</sup> m<sup>2</sup>~~

- § 4 Teil B umfasst die südlich der rückwärtigen Erschliessungsstrasse liegenden Teile der Parzellen GB Nr. 390, 388 und das westliche Teilstück von GB Nr. 395.

Der Teil B gehört zur Zone WG 3. AZ = 1,00.

- § 5 Teil C umfasst die nördlich der rückwärtigen Erschliessungsstrasse liegenden Teile der Parzellen GB Nr. 390, 388, sowie die Parzellen GB Nr. 389 und 394.

Der Teil C gehört zur Zone W 3. AZ = 0,6.

B. Spezialzone (A + B)

- § 6 Teil A + B bilden eine Spezialzone gemäss § 80 des Baureglementes. Für die Bauten sind im Hinblick auf die besondere Wichtigkeit zur Erzielung einer ästhetisch, architektonisch und massstäblich guten Einfügung in das Ortsbild alle zumutbaren Vorkehren zu treffen.

Teil B.v.C noch  
nicht genehmigt



- § 7 Attikageschosse sind gestattet, sofern diese architektonisch gut gestaltet sind und 50% der darunterliegenden Geschossfläche nicht überschreiten. Aufbauten auf dem Attikageschoss sind unzulässig.
- § 8 Die Berechnung der Perimeterbeiträge erfolgt gemäss Perimeter-Reglement.
- § 9 Die Baulänge zusammengebauter Gebäude darf maximal 60 m betragen.

### III. Verkehrsvorschriften

- § 10 Parkplätze sind an der rückwärtigen Erschliessungsstrasse gemäss § 65 zu errichten.  
In der Berechnung der rückwärtigen Parkplätze können die an der Jurastrasse erstellten Plätze nicht mitberechnet werden. Bei der Eingabe eines Baugesuches sind die rückwärtigen Parkplätze im Plan auszuweisen.  
Auf Verlangen der Baubehörde kann diese Auflage als Anmerkung im Grundbuch eingetragen werden.
- § 11 Auf Antrag der Baubehörde kann der Gemeinderat die Parkplätze sowie die Ein- und Ausfahrten längs der Jurastrasse aufheben und die Erschliessung von der rückwärtigen Strasse verlangen.

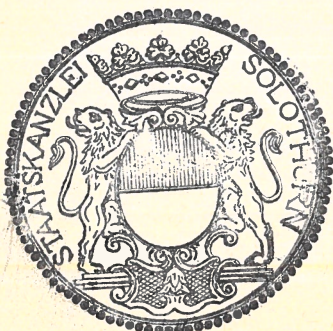
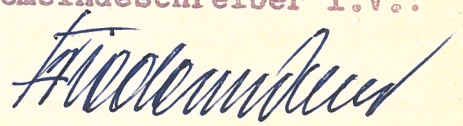
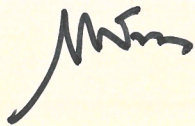
### IV. Schlussbestimmungen

- § 12 Für die Erteilung einer Baubewilligung ist trotz des Bebauungsplanes das reguläre Baugesuchsverfahren notwendig.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bettlach genehmigt in der Sitzung vom 14. Juni 1966.

Bettlach, den 14. Juni 1966.

Für die Einwohnergemeinde Bettlach:  
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber i.V.:



Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 3850 genehmigt.

Solothurn, den 29. Juli 1966

Der Staatsschreiber:  
Der Stellvertreter:

